

Organisationsverordnung

Entwurf rein orientierungshalber zur Gemeindeverfassung und Wahl- und Abstimmungsreglement 09.06.2023

Zuständigkeit zur Genehmigung liegt beim Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt 1	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3	
2 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Gemeinderat Aufgaben und Organisation im Allgemeinen Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen Verfahren der Sitzungen Protokoll Bekanntmachung von Beschlüssen	3 3 4 6 6	
3	Ressorts	6	
4	Kommissionen	7	
5	Gemeindeverwaltung	7	
6 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr Bestimmung der Zuständigkeiten Unterschriftsberechtigung Eingehen von Verpflichtungen Anweisung zur Zahlung Erlass von Verfügungen Berichtswesen	8 8 8 9 9	
7	Schlussbestimmung	10	
Anhan	ng I - Ressorts	11-12	
Anhan	nhang II - Verwaltungsabteilungen 12-		

Organisationsverordnung (OgV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lauperswil erlässt, gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeverfassung vom 2024, die folgende Verordnung über die Behörden- und Verwaltungsorganisation:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Gemeinderates
- b die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen
- c die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen
- d die Organisation der Gemeindeverwaltung
- e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 5.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 5 ¹ Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Dienstag. ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Er vertritt in seinem Zuständigkeitsbereich die Gemeinde nach aussen.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

³ Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 7 ¹ Das Gemeindepräsidium beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Berichte und Anträge

Art. 8 ¹ Die Ressorts und die Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens Dienstag vor dem Sitzungstermin, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei ein. Anträge werden als Beschlusses-Entwürfe formuliert.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Geschäftsleitung

Art. 9 ¹ Das Gemeindepräsidium und die Abteilungsleitenden bilden zusammen die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung.

² Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor, wenn nötig unter Einbezug der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers. Sie

- a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
- b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird
- c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

Einladung

Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch.

² Sie wird den Ratsmitgliedern durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 11 ¹ Die Geschäftsakten und das Vorprotokoll werden mindestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin online auf der Sitzungsplattform aufgeschaltet.

² Die Ratsmitglieder und die Abteilungsleitenden sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die Akten erhalten.

2.3 Verfahren der Sitzungen

Teilnahme

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² An der Teilnahme verhinderte Mitglieder teilen dem Gemeindepräsidium ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit. Sie orientieren zudem ihre Stellvertretung.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter **Art. 13** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Die Geschäftsleitung kann Berichte und Anträge zur Verbesserung zurückweisen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 14 Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen. Es

- a sorgt für einen speditiven Ablauf
- b eröffnet und schliesst die Diskussion
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort
- d fasst die Beratungsergebnisse zusammen
- e führt die Abstimmungen und Wahlen durch.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Regel nur über traktandierte Geschäfte. In dringlichen Fällen kann er zu Beginn der Sitzung eine Nachtraktandierung mit einfachem Mehr beschliessen, sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen

Art. 16 ¹ Das Gemeindepräsidium hält nach Schluss der Beratung die gestellten Anträge fest und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden. Der Rat entscheidet über allfällige Beanstandungen.

² Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Gemeindepräsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Unbestrittene Anträge gelten als angenommen.

Ordnungs- und Wiedererwägungsanträge

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat stimmt über Ordnungsanträge unverzüglich ab.

² Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, auf einen bereits gefassten Beschluss zurückzukommen.

Wahlen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat führt Wahlen in offener Abstimmung durch, wenn nicht mindestens zwei Ratsmitglieder eine geheime Wahl verlangen.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Im Fall der Stimmengleichheit zieht das Gemeindepräsidium das Los.

Gültigkeit von Abstimmungs- und Wahlzetteln

Art. 19 ¹ Im Fall geheimer Abstimmungen und Wahlen zählen leere und ungültige Abstimmungs- und Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht.

² Ist die Gültigkeit eines Zettels unklar oder bestritten, entscheidet der Gemeinderat. **2.4 Protokoll**

Art und Inhalt

Art. 20 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art.

43 ff der Gemeindeverfassung und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie übergeben die Protokolle regelmässig der Gemeindeschreiberei zur Vernichtung, spätestens aber beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

2.5 Bekanntmachung von Beschlüssen

Eröffnung

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse in der Regel in Form von Protokollauszügen. Das Gemeindepräsidium und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Veröffentlichung

Art. 22 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

3. Ressorts

Grundsätzliches

Art. 23 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Ressort (Verantwortungsbereich) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort, üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Gliederung

Art. 24 ¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales
- b Finanzen
- c Bau
- d Umwelt
- e Planung und Verkehr
- f Gesellschaft
- *q* Öffentliche Sicherheit

Zuweisung

Art. 25 ¹ Das Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Die detaillierten Aufgabenbereiche ergeben sich aus Anhang I.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Der Gemeinderat regelt zugleich die Stellvertretung.

⁴ Er veröffentlicht den Beschluss über die Zuteilung der Ressorts und die Stellvertretung auf geeignete Weise.

Zuordnungen

Art. 26 ¹ Die ständigen Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet.

² Für jedes Ressort übernimmt eine Verwaltungsabteilung die administrativen Arbeiten.

4. Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 27** Der Gemeinderat kann durch Erlass eines Anhanges zur vorliegenden Verordnung in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

Nichtständige Kommissio-

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Organisation der Kommission und das Kommissionssekretariat.

Bestellung der Kommissionen Art. 29 ¹ Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. Gemeindegesetz).

Konstituierung

Art. 30 ¹ Die Ressortvorstehenden stellen gleichzeitig das Kommissionspräsidium von Amtes wegen dar. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Information

Art. 31 ¹ Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind.

² Sind sie in der Sache nicht abschliessend zuständig, informieren sie nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Verhandlungsordnung

Art. 32 Die Sitzungsorganisation und die Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

5. Gemeindeverwaltung

Aufgaben

Art. 33 Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

Verwaltungsabteilungen

Art. 34 ¹ Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen: *a* die Gemeindeschreiberei

b die Finanzverwaltung.

² Näheres regelt Anhang II sowie das Organisationshandbuch und die Stellenbeschreibungen.

Leitung

Art. 35 ¹ Jeder Verwaltungsabteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

² Die Schnittstelle zur strategischen Ebene gewährleistet eine Geschäftsleitung, sich zusammensetzend aus dem Gemeindepräsidium und den Abteilungsleitenden.

³ Der Geschäftsleitung obliegt die verwaltungsorganisatorische und personelle Leitung der Gesamtverwaltung.

³ Die Zuordnungen ergeben sich aus Anhang I.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

⁴ Die Geschäftsleitung ist berechtigt, im eigenen Kontenbereich bis CHF 5'000.00 über bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite zu verfügen.

Aufsicht

Art. 36 ¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht der Geschäftsleitung und der Oberaufsicht des Gemeinderates.

² Die Sekretariate und die Funktionärinnen oder Funktionäre unterstehen den Abteilungsleitenden.

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

6.1 Bestimmung der Zuständigkeiten

Bereiche

Art. 37 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- *e* Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeverfassung und weiteren Gemeindeerlassen.

6.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsätzliches

Art. 38 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

² Der Gemeinderat und die Kommissionen führen die Kollektivunterschrift zu Zweien.

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügungsberechtigungen

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
- b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

6.4 Anweisung zur Zahlung

Rechtzeitigkeit

Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum

Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangene Rechnung.

- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft
- a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
- b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt und
- c ob die Rechnung rechnerisch richtig ist.

Zahlungsanweisung

Art. 43 Visierte Rechnungen werden durch die nach Art. 39 Abs. 1 Verfügungsberechtigten zur Zahlung angewiesen, sofern

- a der Beleg recht- und ordnungsmässig
- b das Visum richtig und
- c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

6.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6.6 Berichtswesen

Geschäftsleitung und Verwaltungsabteilungen

Art. 46 ¹ Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Zuständigkeitsbereichs auf dem Laufenden.

² Die Abteilungsleitenden vermitteln den Ressortvorstehenden laufend breite und fundierte Informationen zu den Ressortgeschäften und berichten periodisch in knapper Form über

- a den Stand der Geschäfte
- b die Zielerreichung und
- c das Ergebnis der Kreditkontrolle.

Ressorts

Art. 47 ¹ Die Ressortvorstehenden bestimmen, in welchen Abständen ihnen zu berichten ist.

² Sie orientieren den Gemeinderat anhand der Geschäfts- und Terminkontrolle laufend über die wichtigsten Punkte.

Gemeinderat

Art. 48 Die Zielerreichung nach Massnahmenplan zum Leitbild bilanziert der Gemeinderat halbjährlich wiederkehrend.

Besondere Vorkommnisse

Art. 49 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 50 Diese Verordnung tritt auf den in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Organisationsverordnung vom 19. November 2012 mit Teilrevision vom 8. August 2016.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Christian Baumann Jürg Sterchi

Anhang I – Ressorts

Ressorts	Aufgaben	Kommissionen	Verwaltungsabteilungen
Präsidiales	 Repräsentation Information und Öffentlichkeitsarbeit Gemeindeentwicklung Zusammenarbeit interkommunal und mit Dritten Gemeindeorganisation Verwaltungsorganisation Abstimmungen und Wahlen Ortsmarketing Tourismus 	Wahl- und Abstimmungs- ausschuss	Gemeindeschreiberei
Finanzen	 Finanzplanung Budget Jahresrechnung Personalwesen Aus- und Weiterbildung Steuerwesen AHV-Zweigstelle Versicherungen Legate Arbeitssicherheit Hundetaxe 		Finanzverwaltung
Bau	 Baubewilligungsverfahren Baukontrollen Baupolizei Gemeindeeigene Hochbauprojekte Liegenschaftsverwaltung Aufsicht über Schulliegenschaften Benützungsbewilligungen Schulliegenschaften Friedhof 	Baukommission	Bauverwaltung
Umwelt	 Umweltschutz Wasserversorgung Abfallentsorgung Abwasserentsorgung Gemeindeeigene Tiefbauprojekten Leitungen Energie Landwirtschaft und Forstwirtschaft Gemeindeverband WALL Gemeindeverband WVZ Gemeindeverband ARA mittleres Emmental 	Umweltkommission	Bauverwaltung
Planung und Verkehr	 Ortsplanung Amtliche Vermessung Gemeindeeigene Tiefbauprojekte Strassen) Strassen, Wege, Plätze, sofern nicht mit Hochbauten zusammenhängend Fuss- und Wanderwege, Velowege Strassenbeleuchtung Motorisierter Individualverkehr Langsamverkehr Öffentlicher Verkehr Verkehrssicherheit Signalisation 	Planungskommission	Bauverwaltung

Ressorts	Aufgaben	Kommissionen	Verwaltungsabteilungen
Gesellschaft	 Gemeindeverband Schule Zollbrück Regionale Sozialkommission Oberes Emmental Schulsozialarbeit Musikschule Jugendarbeit Alterspolitik Gesundheit Asylwesen Kultur, Sport, Freizeit Ehrungen Jungbürgerfeier Neuzuzügeranlass Bestattungen Siegelungen und Testamente 		Gemeindeschreiberei
Öffentliche Sicherheit	 Einwohner- und Fremdenkontrolle Einbürgerungen Gemeinde-, Gesundheits- und Gewerbepolizei Feuerwehr Zivilschutz Gemeindeführungsorgan Schiesswesen Wasserbau (Vertretung Schwellenkorporation) First Responder 	Gemeindeführungsorgan	Gemeindeschreiberei

Anhang II – Verwaltungsabteilungen

Gemeindeschreiberei		
Aufgaben	Administrative Begleitung zugeordneter Ressorts: — Präsidiales — Gesellschaft — Öffentliche Sicherheit — Finanzen (nur Bereich Personal)	
	Administrative Begleitung zugeordneter Behörden:	
	 Gemeindeversammlung 	
	 Gemeinderat 	
	 Wahl- und Abstimmungsausschuss 	
	— Gemeindeführungsorgan	
Leiter/in	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	
Stellen	Nach Organigramm	
Verfügungsbefugnisse	Nach	
	Reglementen der Stimmberechtigten	
	Verordnungen des Gemeinderates	
Ausgabenbefugnisse	-	
Übergeordnete Stelle/n	Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung	
	— Gemeinderat	
Untergeordnete Stelle/n	Nach Organigramm	
Stellvertretung	Nach Stellvertretungsplan	

Finanzverwaltung		
Aufgaben	Administrative Begleitung zugeordneter Ressorts: Finanzen (inkl. AHV-Zweigstelle, ohne Bereich Personal)	
	Administrative Begleitung zugeordneter Behörden: Keine	
Leiter/in	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter	
Stellen	Nach Organigramm	
Verfügungsbefugnisse	Nach	
	– Reglementen der Stimmberechtigten	
	 Verordnungen des Gemeinderates 	
Ausgabenbefugnisse		
Übergeordnete Stelle/n	- Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung	
	- Gemeinderat	
Untergeordnete Stelle/n	Nach Organigramm	
Stellvertretung	Nach Stellvertretungsplan	

Bauverwaltung		
Aufgaben	Administrative Begleitung zugeordneter Ressorts: - Bau - Planung und Verkehr - Umwelt Administrative Begleitung zugeordneter Behörden: - Baukommission - Planungskommission - Umweltkommission	
Leiter/in	Bauverwalterin oder Bauverwalter	
Stellen	Nach Organigramm	
Verfügungsbefugnisse	Nach	
	Reglementen der Stimmberechtigten	
	Verordnungen des Gemeinderates	
Ausgabenbefugnisse		
Übergeordnete Stelle/n	Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung Gemeinderat	
Untergeordnete Stelle/n	Nach Organigramm	
Stellvertretung	Nach Stellvertretungsplan	